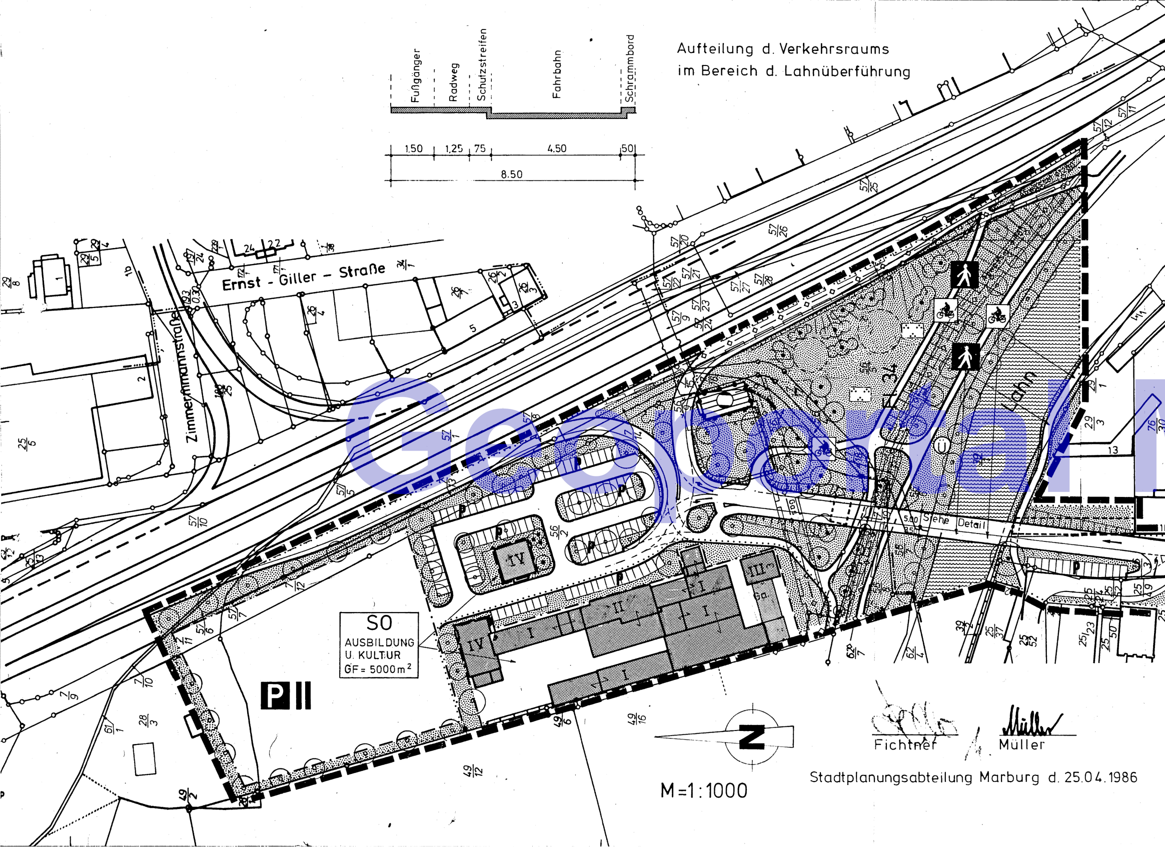

Aufteilung d. Verkehrsraums
im Bereich d. Lahnüberführung

M=1:1000

Fichtner   Müller

Stadtplanungsabteilung Marburg d. 25.04.1986

Geoportal

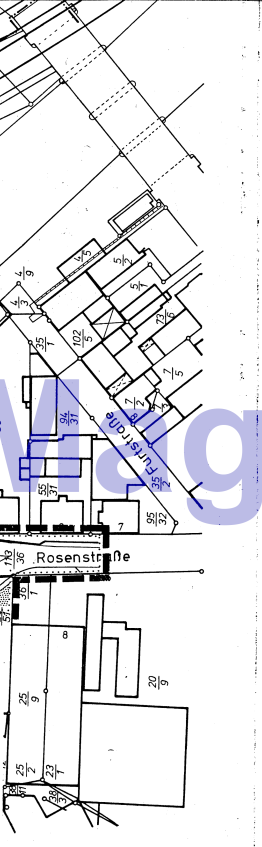

Magistrat der

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN GEM.
Planzeichenverordnung vom 30.07.81

1. Art der baulichen Nutzung

SO	Sondergebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

GF	Geschoßfläche z. B. = 5000 m^2
II	Zahl d. Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baugrenze

-·-·-	Baugrenze

4. Flächen für den Gemeinbedarf

⬚	Flächen für den Gemeinbedarf

5. Verkehrsflächen

——	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P	Öffentliche Parkfläche
P II	Parkdeck zweigeschossig
🚶	Fußgängerbereich
🚲	Radweg

6. Flächen für Versorgungsanlagen

⊖	Gas

7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

⋄—⋄— Leitung unterirdisch

Die Verbandssammler dürfen im Bereich des Schutzstreifens von je 3,00 m Breite beiderseits der Kanalachse nicht mit Gebäuden u.ä. überbaut werden.

8. Grünflächen

▒	öffentliche Grünfläche
⁘	Parkanlage

9. Wasserflächen und Flächen für d. Wasserwirtschaft

≋	Wasserflächen
(Ü)	Überschwemmungsgebiet

10. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

○	Anzupflanzende heimische Laubbäume
∞	Anzupflanzende heimische Laubsträucher
⊙	Zu erhaltende Bäume
∞•	Zu erhaltende Sträucher

10.1 Grundwasserneubildung

Die Versiegelung der Oberflächen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Gehwege und Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen sind daher in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Das Regenwasser von den Dachflächen sowie das Dränagewasser ist - soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben - zur Versickerung zu bringen.

10.2 Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen bzw. geplanten öffentlichen Gebäude sind an geeigneter Stelle mittels heimischer Kletter-, Rank oder Schlingpflanzen einzugrünen.

Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen oder anderen Pkw-Stellflächen ist auf Pflanzstreifen oder Pflanzinseln jeweils für 6 Stellplätze ein großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Universitätst

11. Sonstige Planzeichen

▭▭▭	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
▥	Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung d. Straßenkörpers erforderlich sind
▥	Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung d. Straßenkörpers erforderlich sind
▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
•—•—•	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Ga.	Garage

12. Nachrichtliche Übernahme

—··—··—	Flurgrenze
—o——o—	Flurstücksgrenze
Fl. 34	Flurnummer
39/1	Flurstücksnummer
▩	vorhandene Bebauung
⬚	abzubrechende Gebäude

adt Marburg

1. BEBAUUNGSPLAN DER STADT MARBURG NR. 6/6

FÜR DAS GEBIET "PARKPLATZ AFFÖLLER" U. TEILÄ. D. B-PLANS NR 2/1 ROSENSTRASSE

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBL. I. S. 2256). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBL I. S. 949) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.9.1977 (BGLB. I. S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30.7.81. (BGBL. I. S. 833) sowie der Hess. Bauordnung i.d.F. vom 16.12.1977 (GVBL 1978 I. S. 2), geändert durch die Gesetze vom 6.6.1978 (GVBL. I. S. 317) und vom 10.7.1979 (GVBL. I. S. 179)

2. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Marburg, den 23. 10. 86

DER LANDRAT
DES KREISES MARBURG-BIEDENKOPF
KATASTERAMT

Im Auftrag
Michel
(Michel)
Vermessungsdirektor

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 19.12. 1984

Oberbürgermeister

4a. ANHÖRUNGSVERMERK

Die Bürgeranhörung hat gem. § 2a BBau stattgefunden.
Bürgerversammlung am ________ Ausgelegt vom 9. 5. 86 bis 30. 5. 86

4b. OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 17. 7. 86 bis 19. 8. 86 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 8. 7. 86 vollendet.

Oberbürgermeister

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 30.01.87 beschlossen worden.

Oberbürgermeister

6.

Genehmigt
mit Vfg. vom 25. MAI 1987
Az 34-61 d 04/01
Giessen, den 25. MAI 1987
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

7. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 10.06.8 öffentlich bekanntgegeben.

Oberbürgermeister